

Universität Leipzig

Habilitationsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig

Vom 21. November 2011

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat am 18. Juli 2011 der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig die folgende Habilitationsordnung beschlossen.¹

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Antrag auf Zulassung
- § 6 Habilitationsschrift, Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Gutachter
- § 9 Gutachten
- § 10 Annahme der Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen

¹ Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium
- § 12 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter
- § 13 Verleihung
- § 14 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 15 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil. bzw. Privatdozent
- § 16 Habilitationsakte
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 7

Präambel

Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem der an der Fakultät vertretenen Fächer oder Fachgebiete.

§ 1 Habilitationsrecht

- (1) Die Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad doctor habitatus. Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit der Bezeichnung doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.) oder doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.) beziehungsweise in entsprechender Kombination mit einem früher erworbenen Doktorgrad verliehen. Verpflichtet der Habilitierte sich zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Regel an der Universität Leipzig, ist er berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen.
- (2) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das Fachgebiet durch mindestens einen an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2

Habilitationsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG der Fakultätsrat.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird vom Fakultätsrat fachbezogen eine Habilitationskommission bestellt. Sie besteht aus mindestens sechs Universitätsprofessoren bzw. habilitierten Mitgliedern, von denen fünf der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig angehören müssen. Ein Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission muss den Status eines Hochschullehrers besitzen. Eines der Mitglieder, die der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig angehören, wird vom Fakultätsrat mit dem Vorsitz beauftragt.
- (3) Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die erweiterte Habilitationskommission besteht aus der Habilitationskommission sowie mindestens einem und maximal drei studentischen Vertretern (siehe auch § 12).
- (5) Die abschließende Entscheidung in allen Habilitationsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Entscheidungen in Habilitationsverfahren bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden der beschlussfähig zusammengetretenen Gremien. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Die von der Habilitationskommission bestätigten Protokolle sind vom Vorsitzenden der Habilitations-

kommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen. Die Bestätigung kann erforderlichenfalls im Umlaufverfahren erfolgen.

- (8) Alle Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad doctor habitatus (abgekürzt: Dr. habil.) wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
1. eine Habilitationsschrift oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 6,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
 3. eine öffentliche Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probenvorlesung).

Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.

- (2) Mit der Habilitation wird förmlich die Befugnis zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fach oder Fachgebiet festgestellt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, der dem angestrebten Habilitationsgebiet zuzurechnen ist;²

² siehe Anlage 1

2. durch in der Regel mehrjährige Tätigkeit nach der Promotion besondere wissenschaftliche Leistungen in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, erbracht hat und über Erfahrungen im Bereich der Lehre verfügt;
 3. eine Habilitationsschrift oder zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen eine Auswahl von Publikationen mit zusammenfassender Diskussion (kumulative Habilitationsschrift) gemäß § 6 einreicht;
 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten vorlegt;
 5. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem nicht abgeschlossenen Habilitationsverfahren bezüglich des selben Doktorgrades steht;
 6. unter Beachtung von § 1 und § 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

§ 5

Antrag auf Zulassung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Faches oder Fachgebietes an den Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (1. und 6. in deutscher oder englischer Sprache, 2. in deutscher und englischer Sprache, alles andere in deutscher Sprache):
 1. entsprechend § 6 die Habilitationsschrift beziehungsweise zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen eine zusammenfassende Diskussion (Titelblatt jeweils nach Anlage 2) sowie ergänzend Kopien der zum Nachweis ausgewählten Publikationen in jeweils fünf Exemplaren; werden im Verlaufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen;
 2. 20 Exemplare einer Zusammenfassung entsprechend der bibliographischen Beschreibung mit Referat entsprechend § 6 Abs. 5 in deutscher und englischer Sprache im Umfang von je maximal einer

Seite, die zur Verwendung für Informationszwecke auch in elektronischen Medien geeignet ist, nebst einer Zustimmung zur Verwendung zur Information in gedruckter Form und in elektronischen Medien;

3. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang;
4. urkundliche Nachweise (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien) über die Promotion, über den Hochschulabschluss (z. B.: Diplom, Bachelor, Master, Magisterprüfung, Staatsexamen) sowie über weitere akademische Prüfungen; sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen;
5. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2;
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten;
7. drei Themenvorschläge für die öffentliche Probevorlesung gemäß § 12;
8. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduerungsverfahrens vorgelegt oder genutzt wurden; eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät, Hochschule sowie Titel der Schrift respektive Umfang der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen oder eine Erklärung, dass solche Habilitationsversuche nicht stattgefunden haben;
9. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift respektive die zusammenfassende Diskussion bei kumulativer Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden, bei kumulativer Habilitationsschrift zudem eine Erklärung zum eigenen Beitrag bezüglich der zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen ausgewählten Publikationen insoweit diese gemeinschaftlich verfasst wurden;
10. eine Erklärung, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde, wobei die Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf;
11. wenn der Titel „Privatdozent“ angestrebt wird, eine Verpflichtungserklärung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen i. d. R. an der Universität Leipzig.

- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist beim Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift respektive der Unterlagen zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen zurück. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift respektive die Unterlagen zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen verbleiben nach deren Beurteilung bei den Gutachtern, falls diese es wünschen.
- (4) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt, oder aus wichtigen Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6

Habilitationsschrift, Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Zur Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen sind mit einer Auswahl vom Antragsteller verfasster oder mitverfasster Veröffentlichungen, die in einem thematischen Zusammenhang stehen, zu belegen und es ist zum Nachweis der Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Leistungen zu einer Habilitationsschrift unter einem gemeinsamen Thema eine vom Antragsteller verfasste zusammenfassende Diskussion zu diesen Veröffentlichungen vorzulegen (kumulative Habilitationsschrift). Die Inhalte der Habilitationsschrift respektive der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen müssen sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und besondere wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen, nachweisen.

- (2) Die Habilitationsschrift respektive die zusammenfassende Diskussion und die zum Nachweis der Gleichwertigkeit ausgewählten Veröffentlichungen der kumulativen Habilitationsschrift sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluss des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden. Veröffentlichungen können erforderlichenfalls unter Hinzufügung der Originalfassung auch in übersetzter Form eingereicht werden. Die bibliographische Beschreibung ist immer in deutscher und englischer Sprache auszuführen sowie gegebenenfalls ergänzend in der durch Beschluss zugelassenen anderen Sprache.
- (3) Als Habilitationsschrift und zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift oder zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen zurückgewiesen worden sind oder zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
- (4) Die Habilitationsschrift respektive die zusammenfassende Diskussion der kumulativen Habilitationsschrift sind maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.
- (5) Die Habilitationsschrift respektive die kumulative Habilitationsschrift hat in der angegebenen Reihenfolge zu enthalten:
 - das Titelblatt (s. Anlage 2);
 - die bibliographische Beschreibung mit Referat in deutscher und englischer Sprache in Umfang von je maximal einer Seite;
 - das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen;
 - den Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen und Tabellen, bei kumulativer Habilitationsschrift beinhaltet der Textteil nur die zusammenfassende Diskussion;
 - das Literaturverzeichnis, in das bei kumulativer Habilitationsschrift auch die zum Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen ausgewählten Veröffentlichungen aufzunehmen und gesondert auszuweisen sind;
 - einen Anhang, falls erforderlich;
 - eine Danksagung, falls gewünscht;
 - die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit respektive der zusammenfassenden Diskussion bei kumulativer Habilitation und die Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel beziehungsweise Hilfen;
 - den Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang.

Bei kumulativer Habilitationsschrift sind ergänzend in gehefteter oder gebundener Form Kopien der zum Nachweis der gleichwertigen wissenschaftlicher Leistungen ausgewählten Veröffentlichungen beizufügen.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen durch den Dekan die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht und bestellt die Habilitationskommission sowie die erweiterte Habilitationskommission entsprechend § 2 oder beschließt andernfalls die Nichteröffnung des Verfahrens. Die Habilitationskommission bestimmt gemäß § 8 die zu bestellenden Gutachter.
- (2) Der Dekan oder die Habilitationskommission kann bei formalen Fehlern oder Mängeln in den Unterlagen, die nicht wissenschaftliche Inhalte oder Aussagen betreffen, zur Vorlage von entsprechend veränderten oder ergänzten Unterlagen auffordern. Bei der Habilitationsschrift respektive der kumulativen Habilitationsschrift ist nur die Ausbesserung offensichtlicher Druck-, Rechtschreib-, Grammatik- und Übersetzungsfehler oder offensichtlich versehentlicher geringfügiger Auslassungen zulässig, die über den Unterlagen beizufügende Errata richtiggestellt werden und gegebenenfalls vor der späteren Veröffentlichung (§ 14) zu korrigieren sind. Die erneute Vorlage der betroffenen Unterlagen oder die Vorlage der Errata muss innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung erfolgen. Das Habilitationsverfahren ruht beginnend mit dem Zeitpunkt der Zustellung der entsprechenden Aufforderung bis zum Zeitpunkt der erneuten Vorlage der Unterlagen respektive der Vorlage der Errata. Wird die Frist von zwei Monaten ohne triftige Begründung überschritten, wird der Vorgang dem Fakultätsrat zum Beschluss über die Einstellung des Verfahrens vorgelegt.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen (gerechnet vom Tag der Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat) angefordert werden.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch den Dekan mitzuteilen. Die Entscheidung über die Auswahl der Gutachter ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Habilitationsschrift respektive des Nachweises wissenschaftlich gleichwertiger Leistungen (kumulative Habilitationsschrift) einschließlich der Kopien der ausgewählten Veröffentlichungen im Dekanat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften.

§ 8 Gutachter

Die Begutachtung der Habilitationsschrift oder der gleichwertigen Leistungen (kumulative Habilitationsschrift) erfolgt grundsätzlich durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Wenigstens ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig sein. Wenigstens ein Gutachter muss ein Fach vertreten, das dem Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. Über die Anzahl von drei hinausgehende weitere Gutachter können nur in dem Umfang herangezogen werden, wie erbetene Gutachten nicht eingehen respektive deren Erstellung abgelehnt wird. Der Vorsitzende der Habilitationskommission kann nicht als Gutachter tätig werden.

§ 9 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Habilitationskommission eingeholt. Sie gehen ihm in schriftlicher Form zu und dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationsgremien.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen durch die kumulative Habilitationsschrift den Anforderungen an die Verleihung des Dr. habil. bzw. Privatdozent genügt. In den Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.
- (3) Die in den jeweiligen Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mit Fristsetzung für einen weiteren Monat angemahnt. Der Habilitand erhält von

dieser Mahnung Kenntnis. Geht nach einem weiteren Monat kein Gutachten ein, ist ein anderer Gutachter zu bestellen, wobei ein gegebenenfalls noch verspätet eingehendes Gutachten nicht mehr berücksichtigt wird.

§ 10

Annahme der Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen (kumulative Habilitationsschrift) besteht für alle Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift respektive die kumulative Habilitationsschrift Einsicht zu nehmen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Allen Hochschullehrern wird unter Beifügung einer Kopie der einseitigen Zusammenfassung die Möglichkeit der Einsichtnahme und schriftlichen Stellungnahme unmittelbar nach der Eröffnung des Verfahrens vom Dekan unter Hinweis auf den zur Einsicht vorgesehenen Ort und Zugangszeiten schriftlich mitgeteilt.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten beschließt die Habilitationskommission über
 - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift hervorgehen,
 - den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
 - die Bestätigung der Themenliste für den öffentlichen Vortrag gemäß § 12.

Genügen die Themenvorschläge den Anforderungen nicht, können sie von der Habilitationskommission zur Veränderung zurückgewiesen werden. Der Kandidat ist durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Die Erfüllung von Auflagen zur Änderung gemäß § 7 Abs. 2 hat vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium zu

erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen.

- (4) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten einsehen.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

- (1) Die wesentlichen Inhalte der Habilitationsschrift oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen sind in etwa 45 Minuten in einem öffentlichen Vortrag darzulegen. Danach sind bis zur maximalen Dauer von insgesamt (einschließlich Vortrag) 75 Minuten Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten. Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen.
- (2) Der Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit deren Mitgliedern, den Gutachtern und dem Kandidaten festgelegt. Der Kandidat wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission von diesen Beschlüssen schriftlich unterrichtet. Alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Mitglieder der Habilitationskommission, die Gutachter und der Kandidat sind vom Dekan schriftlich wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zum wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium einzuladen.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist vom Dekan zwei Wochen vor dem Termin zumindest im Bereich der Fakultät öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
- der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Habilitationskommission beschlussfähig zusammengetreten ist.
- (5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet den wissen-

schaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Es ist zu beachten, dass

- die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekannt gegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird und
 - Fragen zurückgewiesen werden können, die sich nicht auf das Fachgebiet beziehen.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an die Diskussion beschließt die Habilitationskommission über Bestehen oder Nichtbestehen des wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium. Im Falle des Bestehens wählt die Kommission das Thema der öffentlichen Probevorlesung aus und beschließt in Abstimmung mit dem Kandidaten den Termin der Probevorlesung. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach den Inhalt der Entscheidungen dem Kandidaten in Anwesenheit der Habilitationskommission mündlich bekannt.
- (7) Über Inhalt und Verlauf des wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Leistungen sowie das Thema des öffentlichen Vortrages ersichtlich werden. Das Protokoll ist entsprechend den Sitzungsprotokollen von der Habilitationskommission zu genehmigen.

§ 12

Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter

- (1) Die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.
- (2) Die Festlegung des Themas für die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter erfolgt durch die Habilitationskommission gemäß § 11 Abs. 6.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt für die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter einen Termin, der in der Regel vier Wochen nach der Festlegung des Themas liegt. Dieser Termin ist umgehend bekannt zu geben. Dabei sind die Mitglieder des Fakultätsrates, die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission, die Gutachter sowie der Kandidat

durch den Dekan schriftlich und die weiteren Mitglieder der Fakultät durch Aushang zu informieren.

- (4) Die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter hat eine Dauer von 45 Minuten und entspricht einer Vorlesung. Sie dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre. Die Veranstaltung ist öffentlich.
- (5) Die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission (siehe § 2 Abs. 3) anwesend ist.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an den Vortrag beschließt die erweiterte Habilitationskommission über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung. Bei diesem Beschluss wirken die studentischen Vertreter der erweiterten Habilitationskommission mit beratender Stimme mit. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach den Inhalt des Beschlusses dem Kandidaten vor der Habilitationskommission bekannt.
- (7) Bei nicht erfolgreich bestandener Lehrprobe beschließt der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung in geheimer Abstimmung, ob diese Habilitationsleistung einmalig wiederholt wird. Eine Wiederholung anderer Habilitationsleistungen ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 muss innerhalb von drei Wochen nach Beschluss des Fakultätsrates erfolgen. Wird die Wiederholung ermöglicht, erfolgt sie ansonsten entsprechend den Regelungen zur erstmaligen Durchführung.
- (8) Bei einer Wiederholung der Lehrprobe muss ein anderes von den drei ursprünglich vorgeschlagenen Themen vom Fakultätsrat durch Beschluss ausgewählt werden.

§ 13 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission, der durch ihren Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kommission erläutert wird, den akademischen Grad doctor habitatus bzw. Privatdozent (abgekürzte Schreibweise siehe § 1 Abs. 1) auf einem zu benennenden Fachgebiet zu verleihen und die entsprechende

Lehrbefugnis zu erteilen oder beschließt andernfalls, das Verfahren einzustellen. Wenn nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 der Titel Privatdozent angestrebt wird, ist vorher ein Gutachten des zuständigen Studiendekans über den Lehrbedarf und die mit der Verleihung des akademischen Grades verbundene Lehrverpflichtung von i. d. R. zwei Semesterwochenstunden einzuholen. Dieser Beschluss ist in der Regel auf der nächsten dem Termin der Lehrveranstaltung folgenden regulären Sitzung zu fassen. Der Beschluss ist dem Kandidaten schriftlich vom Dekan mitzuteilen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades doctor habitatus bzw. Privatdozent wird vom zuständigen Dekanat nach dem Muster der Anlagen 4 bzw. 5 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans der Fakultät für Physik und Geowissenschaften und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14 in der Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades doctor habitatus bzw. Privatdozent (abgekürzte Schreibweise wie unter § 1 Abs. 1 angegeben).

§ 14

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften respektive kumulativen Habilitationsschriften ohne die Kopien der ausgewählten Veröffentlichungen, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. habil. verliehen wird, sind sechs Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig (UB) abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem zuständigen Dekanat zuzustellen.

- (3) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, auf der Titelseite der Habilitationsschrift das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf deren Rückseite die Namen der Gutachter ausweisen.
- (4) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muss mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat, wobei gegebenenfalls Auflagen zu Änderungen gemäß § 7 Abs. 2 vorzunehmen sind.

§ 15

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil. bzw. Privatdozent

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen beziehungsweise der Grad Dr. habil. kann entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden,
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden,
 - nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.

- (2) Erfüllt ein Privatdozent seine Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 nicht, so kann ihm der Titel Privatdozent auf Beschluss des Fakultätsrats entzogen werden. Der Titel Dr. habil. kann weiter geführt werden.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16
Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen einschließlich der Protokolle und Schriftwechsel bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geführt und ist danach dem Dekan zu übergeben.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren sind durch die beteiligten Habilitationsgremien Protokolle zu fertigen, die nach Genehmigung durch die jeweiligen Gremien und Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden der Habilitationsakte beizufügen sind. Falls die Protokolle entsprechend der bestehenden Ordnungen auch an anderer Stelle aufzubewahren sind, werden von den jeweiligen Vorsitzenden bestätigte Kopien mit Hinweis auf den Aufbewahrungsort des Originals beigelegt. Die Zusammenstellung der endgültigen Habilitationsakte obliegt dem Dekan.
- (3) Nach Beendigung des Verfahrens steht es dem Antragsteller frei, Einsicht in seine Habilitationsakte zu nehmen.

§ 17
Übergangsregelungen

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften am 18. Juli 2011 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 10. November 2011 genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung verlieren alle früheren Habilitationsordnungen und ergänzende bisher von der Fakultät für Physik und Geowissenschaften verabschiedete Regelungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 21. November 2011

Professor Dr. Jürgen Haase
Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlagen 1 bis 7

Anlage 1

Fachgebiete:

Didaktik der Physik

Experimentelle Physik

Geographie

Geologie und Paläontologie

Geophysik

Meteorologie

Theoretische Physik

Anlage 2

(Titelseite für die einzureichende Arbeit)

.....
.....
.....

(Titel)

Der Fakultät für Physik und Geowissenschaften
der Universität Leipzig

eingereichte
Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 3

(Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare)

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig

genehmigte

Habilitationsschrift
zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....

(Kurzform)

vorgelegt

von

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Tag der Verleihung

Rückseite:

Gutachter:

.....

.....

Anlage 4

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Unter dem Rektorat der Professorin für Gesundheits- und Krankheitslehre,
Psychosomatik

Dr. med. Beate A. Schücking

und dem Dekanat des Professors für Experimentalphysik – Festkörperphysik

Dr. rer. nat. Jürgen Haase

verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Herrn/Frau

Dr. rer. nat.

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR RERUM NATURALIUM HABILITATUS

(Dr. rer. nat. habil.)

und stellt die Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch
die Habilitationsschrift

„.....“

und durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium
und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter die besondere Befähigung
für Forschung und Lehre nachgewiesen wurde.

Leipzig, den

Die Rektorin

Der Dekan

Anlage 5

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Unter dem Rektorat der Professorin für Gesundheits- und Krankheitslehre,
Psychosomatik

Dr. med. Beate A. Schücking

und dem Dekanat des Professors für Experimentalphysik-Festkörperphysik

Dr. rer. nat. Jürgen Haase

verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Herrn/Frau

Dr. rer. nat.

geboren am in

die Lehrbefugnis

gemäß § 41 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes
vom 10. Dezember 2008

für das Fachgebiet

..... ,

nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die
Habilitationsschrift

„.....“

und durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium
und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter die besondere Befähigung
für Forschung und Lehre nachgewiesen wurde.

Damit ist das Recht verbunden, den akademischen Titel

Privatdozent

zu führen. Damit ist die Pflicht verbunden, Lehrleistungen im Umfang von
zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät für Physik und
Geowissenschaften der Universität Leipzig zu erbringen.

Leipzig, den

Die Rektorin

Der Dekan

Anlage 6

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Unter dem Rektorat der Professorin für Gesundheits- und Krankheitslehre,
Psychosomatik

Dr. med. Beate A. Schücking

und dem Dekanat des Professors für Experimentalphysik – Festkörperphysik

Dr. rer. nat. Jürgen Haase

verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Herrn/Frau

Dr. phil.

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE HABILITATUS

(Dr. phil. habil.)

und stellt die Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch

die Habilitationsschrift

„.....“

und durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium
und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter die besondere Befähigung
für Forschung und Lehre nachgewiesen wurde.

Leipzig, den

Die Rektorin

Der Dekan

Anlage 7

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Unter dem Rektorat der Professorin für Gesundheits- und Krankheitslehre,
Psychosomatik

Dr. med. Beate A. Schücking

und dem Dekanat des Professors für Experimentalphysik – Festkörperphysik

Dr. rer. nat. Jürgen Haase

verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Herrn/Frau

Dr. phil.

geboren am in

die Lehrbefugnis

gemäß § 41 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember
2008

für das Fachgebiet

.....,

nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die

Habilitationsschrift

„.....“

und durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium
und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter die besondere Befähigung
für Forschung und Lehre nachgewiesen wurde.

Damit ist das Recht verbunden, den akademischen Titel

Privatdozent

zu führen. Damit ist die Pflicht verbunden, Lehrleistungen im Umfang von
zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät für Physik und
Geowissenschaften der Universität Leipzig zu erbringen.

Leipzig, den

Die Rektorin

Der Dekan